

Sozialdemokratische Partei Deutschlands

Bundesschiedskommission

Entscheidung
In dem Statutenstreitverfahren
4/1979/St
22.06.1979

aufgrund der Berufung des SPD-Kreisverbandes K-Stadt,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden S aus K

gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom
24.04.1979

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 22. Juni 1979 in B unter Mitwirkung
von

Käte Strobel (Vorsitzende)
Dr. Johannes Strelitz und
Dr. Claus Arndt

entschieden:

Unter Aufhebung der Entscheidung der
Landesschiedskommission Baden-Württemberg vom
24.04.1979 wird der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der
Jungsozialisten im Kreisverband K-Stadt der SPD als
unzulässig verworfen.

Gründe

I.

Die angefochtene Entscheidung der Schiedskommission des SPD-Landesverbandes Baden-Württemberg vom 24.04.1979 lautet wie folgt:

"In dem Statutenstreitverfahren auf Antrag der Jungsozialisten im Kreisverband K-Stadt der SPD, vertreten durch das Vorstandsmitglied M aus K,

g e g e n

den SPD-Kreisverband K-Stadt,
vertreten durch den Kreisvorsitzenden S aus K,

hat die Landesschiedskommission unter Mitwirkung von

B aus L,
F aus S und
Z aus h,

ohne mündliche Verhandlung gemäß § 21 IV der Schiedsordnung am 24.04.1979 einstimmig entschieden:

Es wird festgestellt, daß der Kreisvorstand des Kreisverbandes K-Stadt der SPD das Einvernehmen mit der Veröffentlichung der Erklärung der Jungsozialisten im Kreis vom 21.10.1978 nicht verweigern durfte."

In der Begründung zu dieser Entscheidung führt die Landesschiedskommission u. a. aus, daß der Jungsozialisten-Kreisverband berechtigt sei, ein solches Verfahren zu beantragen. Zwar sei er keine Organisationsgliederung der SPD im Sinne von § 21 II SchO. Doch sei es ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz für rechtliche Verfahren auf jedem rechtlich geregelten Sachgebiet, daß derjenige, "wer Träger von Rechten und Pflichten sein kann, vor den zur Austragung von Streitigkeiten eingerichteten Stellen auch auftreten kann". Nur die Anwendung dieses Gedankens auch auf die Rechte der Arbeitsgemeinschaften vor den Schiedskommissionen stelle sicher, daß zum Beispiel die Kontrolle der Vorstände auf rechtsmißbräuchliche Ermessensausübung bei der Prüfung des Einvernehmens nach Abschnitt I 5 der Grundsätze (für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD), welche auch die Bundesschiedskommission für zulässig hält, überhaupt von betroffenen Arbeitsgemeinschaften herbeigeführt werden kann. Dabei erwähnt die Landesschiedskommission die Entscheidung der Bundesschiedskommission in dem Verfahren Ortsverein H gegen Kreisverband N-O vom 20.04.1978.

Nach der Feststellung der Landesschiedskommission, daß eine von den Jungsozialisten (Kreisverband K-Stadt) beabsichtigte Erklärung "Öffentlichkeitsarbeit" im Sinne von Abschnitt I 5 der erwähnten Grundsätze gewesen wäre und des Einvernehmens mit dem Kreisvorstand bedurft hätte, kommt die Landesschiedskommission zu dem Ergebnis, daß

"der Kreisvorstand ... dieses Einvernehmen nicht verweigern" durfte. Unter erneutem Hinweis auf die vorerwähnte Entscheidung der Bundesschiedskommission - deren Auffassung die Landesschiedskommission nur mit der Bemerkung folgt, daß die von der Bundesschiedskommission festgestellte Einschränkung der "Nachprüfung von diesbezüglichen Beschlüssen der Parteivorstände" lediglich auf Ermessensmißbrauch und nicht auf das Ermessen selbst "nicht ohne weiteres zwingend" sei - hält die Landesschiedskommission die verweigernde Zustimmung zu der beabsichtigten Erklärung für einen Ermessensmißbrauch des Kreisvorstandes der Partei. Die Landesschiedskommission stellt dazu fest, daß die geplante Äußerung der Jungsozialisten "ein die Jugend interessierendes Thema", nämlich "die Politik der Stadtverwaltung gegenüber dem Jugendzentrum W 68 und die Frage des Umgangs der Gesellschaft mit Homosexuellen auch im Juso- Alter (bis zu 35 Jahren)" betreffe. Es hätte keinerlei verbindliche Äußerungen der SPD im Kreis K zu den aktuellen Vorgängen (um das genannte Jugendzentrum W 68 und die Veranstaltung eines "Schwulen-Festes" durch dieses Jugendzentrum und die daraufhin erfolgte Kündigung des Stadtjugendausschusses der Stadt K der an das Jugendzentrum vermieteten Räume) gegeben, "mit welcher die Jungsozialisten in Konflikt hätten geraten können". Die Landesschiedskommission bestreitet, daß es "von der Partei vorgegebene politische Inhalte" im Sinne der sogenannten "Franken-Entscheidung" der Bundesschiedskommission und der Grundsätze für die Arbeitsgemeinschaften im Zusammenhang mit den Vorgängen um das Jugendzentrum geben habe. Die Äußerungen der Stadtverwaltung [in K] zu dem Fall Jugendzentrum W 68 seien keine politischen Vorgaben der SPD [in K]. Wörtlich heißt es in der angefochtenen Entscheidung: „Es handelte sich also bei der Untersagung der Erklärung der Jungsozialisten " (eine beabsichtigte öffentliche Kritik des Vorgehens des Stadtjugendausschusses gegen das Jugendzentrum W 68) "um ein Verbot des Sichäußerns in einer jugendpolitischen Angelegenheit, in welcher die örtliche Partei schwieg. Ein Konflikt der Erklärung mit Beschlüssen höherer Parteigremien ist nicht behauptet und ersichtlich. In dieser Situation war es ein Mißbrauch der Rechte des Kreisvorstandes, auch den Jungsozialisten ein Schweigen aufzuerlegen."

Die Landesschiedskommission bemühe sich - so fährt die Entscheidung fort - mit dieser Entscheidung, "zur Auflockerung der allzu starren Auslegung der Einvernehmensregelung in den letzten Jahren" beizutragen. Wörtlich fährt sie fort: "Die politische Entwicklung zeigt wohl allen, daß allzu straff gezügelte Arbeitsgemeinschaften der SPD in der Bevölkerung jede Ausstrahlung verlieren und politisch interessierte Menschen abstoßen."

Gegen diese Entscheidung legte der SPD-Kreisverband K-Stadt Berufung an die Bundesschiedskommission ein, die zugleich mit der Begründung am 17.05.1979 bei der Bundesschiedskommission einging. Mit der Berufung wird die Aufhebung des Beschlusses

der Schiedskommission des Landesverbandes Baden-Württemberg und die Zurückweisung des Antrags der "Jungsozialisten im Kreisverband K-Stadt" begehrt.

In der Begründung führt der Berufungsantragsteller u.a. folgendes aus: Die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten habe nach der fristlosen Kündigung des Mietvertrages durch den Stadtjugendausschuß zu Ungunsten der Veranstalter des sogenannten "Schwulen-Festes", das eine Veranstaltung erwachsener Homosexueller sei, einen Antrag an die Kreisdelegiertenkonferenz der SPD [in K] gerichtet, durch welchen das Vorgehen des Stadtjugendausschusses der Stadt K verurteilt werden sollte. Darüber hinaus sollte auch den Trägern der "Werkstatt 68" Unterstützung zugesagt werden. Die Kreisdelegiertenkonferenz habe nach eingehender Diskussion Nichtbefassung zu diesem Antrag und zugleich beschlossen, zu einem späteren Zeitpunkt in einer besonderen Kreisdelegiertenkonferenz über die Jugendprobleme der Stadt K ganz allgemein zu diskutieren. Erst nach dieser negativen Entscheidung der Kreisdelegiertenkonferenz beehrte die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten das Einvernehmen des Kreisvorstandes zu der beabsichtigten, mit dem abgelehnten Antrag übereinstimmenden Veröffentlichung. Der Kreisvorstand habe das Einvernehmen abgelehnt.

Der Berufungsantragsteller wendet sich gegen die Auffassung der Landesschiedskommission, wonach die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in Fällen, in denen das zuständige Parteigremium keine Erklärung abgebe, ohne weiteres befugt sei, den sich daraus ergebenden politischen Freiraum zu nutzen und von sich aus Erklärungen abzugeben. Der Berufungsantragsteller bestreitet nicht nur diese Auffassung, sondern auch, daß seine Versagung des Einvernehmens ein Ermessensmißbrauch gewesen sei.

Er führt weiter aus, daß es sich bei dem beabsichtigten Fest im Jugendzentrum nicht um eine Veranstaltung jugendlicher Homosexueller, sondern erwachsener Homosexueller gehandelt habe. Der Stadtjugendausschuß und der SPD-Kreisverband wären übereinstimmend der Auffassung gewesen, daß ein derartiges Fest nichts mit Jugendarbeit, sondern ausschließlich mit der Sexualbetreuung Erwachsener zu tun habe. Der Kreisverband, der es für richtig hielte, einer Vereinigung erwachsener Homosexueller auch geeignete Räume für Festlichkeiten zur Verfügung zu stellen, sei der weiterhin von ihm vertretenen Ansicht gewesen, daß hierzu ein Jugendzentrum nicht der geeignete Ort sei. Diese Auffassung würde von der ganz überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung [in K] geteilt und habe auch die ganz überwiegende Zustimmung der Kreisdelegiertenkonferenz gefunden. In tatsächlicher Hinsicht habe sich die Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten mit ihrem Antrag in der Kreisdelegiertenkonferenz der SPD [in K] nicht durchzusetzen vermocht. Es stelle den Sinn und die Zielrichtung der Richtlinien (für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften) auf den Kopf, daraus den Schluß zu ziehen, die SPD habe von der

Möglichkeit, sich öffentlich zu erklären, keinen Gebrauch gemacht und damit einen Freiraum für Erklärungen der Jungsozialisten geschaffen.

Die Entscheidung der Landesschiedskommission ginge damit nicht nur von einer falschen Einschätzung in politischer Hinsicht über die Anwendung der vorgenannten Richtlinien, sondern auch von völlig falschen tatsächlichen Voraussetzungen aus.

Im übrigen wird auf den Akteninhalt verwiesen.

II.

1. Die fristgemäß eingelegte und zulässige Berufung des Kreisverbandes K-Stadt hat Erfolg (§ 26 Abs.1 i. V. m. § 25 Abs. 1 Schiedsordnung).

2. Zu Unrecht beruft sich die Landesschiedskommission auf' die Entscheidung in dem Statutenstreitverfahren SPD-Ortsverein H-O gegen den SPD-Kreisverband N-O vom 20. April 1978, um die Berechtigung der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten zur Stellung eines Antrages auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens nachzuweisen. Im Gegenteil hat dort - wie in anderen vorhergehenden Entscheidungen - die Bundesschiedskommission in ständiger Rechtsprechung eindeutig festgestellt, daß auf Grund der Bestimmung des § 21 Abs. 2 der Schiedsordnung der Antragsteller als Voraussetzung für die Berechtigung zur Antragstellung bei Verfahren vor den Schiedskommissionen die Eigenschaft einer Organisationsgliederung (im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts) besitzen muß, (so z.B. schon in der Entscheidung auf Antrag der Jungsozialisten im Unterbezirk L vom 24. September 1971). Von diesem Erfordernis gibt es keine Ausnahmen, da es sich beim § 21 der Schiedsordnung um eine zwingende Satzungsvorschrift handelt, an die auch die Bundesschiedskommission gebunden ist. Im Fall der von der Landesschiedskommission zitierten Entscheidung hatte den Antrag nicht etwa eine Arbeitsgemeinschaft, sondern ein Ortsverein der SPD - also eine Gliederung der Partei gemäß § 8 Organisationsstatut - gestellt, um ein Statutenstreitverfahren zu Gunsten der beabsichtigten Erklärung einer Arbeitsgemeinschaft zu stellen. Bisher haben die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften in der jüngsten Zeit die zwingende Vorschrift des § 21 der Schiedsordnung auch nicht in Frage gestellt. Nur wo sich eine Gliederung der Partei der Sache der Arbeitsgemeinschaft annahm, ist es zu den dann in dieser Hinsicht zulässigen Anträgen gekommen. Die Landesschiedskommission hat es im übrigen verabsäumt, die von ihr zitierte Entscheidung vollständig anzuführen.

Schon aus diesem Grunde ist die Entscheidung der Landesschiedskommission aufzuheben und der Antrag der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten auf Einleitung eines Statutenstreitverfahrens als unzulässig gemäß § 21 der Schiedsordnung zu verwerfen.

3. Aber selbst wenn der Antrag von einer Gliederung der Partei gestellt worden wäre, wie es im Fall der von der Landesschiedskommission inhaltlich und formell falsch zitierten Entscheidung der Fall war, ist nicht zu erkennen, daß die Untersagung der von der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten beabsichtigten Veröffentlichung ermessensmißbräuchlich durch den Kreisvorstand der Partei geschehen wäre. Die von der Landesschiedskommission in diesem Zusammenhang vorgebrachte Auffassung „zur Auflockerung der allzu starren Auslegung der Einvernehmensregelung“ steht mit dem vorliegenden Fall in keinerlei Bezug. Es brauchte daher nicht entschieden zu werden, ob die nicht begründete und nicht näher dargelegte Auffassung der Landesschiedskommission zur Auslegung der Einvernehmensregelung eine sachliche Grundlage hat und zurecht besteht oder nicht, da sie im vorliegenden Fall überhaupt keine entscheidungserhebliche Rolle spielen kann. Es geht nämlich nicht um die Auslegung der Einvernehmensregelung, sondern - wie der Berufungsantragsteller zutreffend ausführt - nur darum, ob die örtlich zuständigen Organe der Partei sich zu jeder Angelegenheit und zu jedem Detail der in ihrem Bereich stattfindenden politischen Auseinandersetzungen geäußert haben müssen, wenn die Arbeitsgemeinschaften sich an eine "politische Vorgabe" zu halten haben. Die Konstruktion des "politischen Freiraums" der es Nicht-Gliederungen der Partei ermöglichen könnte, politische Äußerungen ungebunden und wahllos von sich zu geben, ist abwegig. Die Arbeitsgemeinschaften bleiben - wie im übrigen sogar die Gliederungen der Partei - an die Grundsätze und Programme der Partei gebunden, ohne daß es besonderer Detailbeschlüsse bedürfte.

4. Schon gar nicht ist erkennbar, wodurch der Kreisvorstand der Partei ermessensmißbräuchlich gehandelt haben soll. Ein Ermessensmißbrauch könnte nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen der verschiedenen Gerichtsbarkeiten, die auf das Parteienrecht zu übertragen sind, allenfalls dann vorliegen, wenn der zuständige Parteivorstand von seiner ihm durch das Organisationsstatut und den Grundsätzen und Programmen der Partei eingeräumten Ermächtigung – einen außerhalb der Ziele und der Grundsatzbeschlüsse der SPD liegenden Zweck verfolgt und/oder aus offensichtlich unsachlichen oder sachfremden Motiven gehandelt hätte. Dafür aber gibt es selbst nach Darstellung der angefochtenen Entscheidung der Landesschiedskommission nicht den geringsten Anhaltspunkt. Vielmehr hat der Kreisvorstand nach der Ablehnung eines entsprechenden Antrages der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten in der Kreisdelegiertenkonferenz der Partei - für die hier zu treffende Entscheidung ist es nicht entscheidungserheblich, daß nach dem Statut der SPD Arbeitsgemeinschaften auch

innerparteilich und auch auf der Unterbezirks- und Kreisebene überhaupt nicht antragsberechtigt sind - offensichtlich aus Besorgnis über die Wirkung einer von der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialisten beabsichtigten Erklärung auf die Öffentlichkeit und im Interesse des Ansehens der SPD in seinem örtlichen Bereich gehandelt. Ob der Kreisvorstand eine Schädigung des Ansehens in der beabsichtigten Erklärung erblicken konnte oder nicht, lag innerhalb seines Ermessensbereichs, der auch von den Schiedskommissionen nicht nachprüfbar ist. Nirgendwo ist erkennbar, daß der Kreisvorstand mit seiner Entscheidung einen außerhalb der Ziele und der Grundsatzbeschlüsse der SPD liegenden Zweck verfolgt oder aus offensichtlich unsachlichen oder sachfremden Motiven gehandelt hätte. Dafür aber gibt es selbst nach Darstellung der angefochtenen Entscheidung der Landesschiedskommission nicht den geringsten Anhaltspunkt, noch wird es in der Entscheidung behauptet, geschweige denn nachgewiesen. Mithin wäre - selbst bei einem zulässigen Antrag - dem Begehren des Berufungsantragstellers zu entsprechen, weil ein Ermessensmißbrauch durch den Kreisvorstand nicht erkennbar ist.